

B E K A N N T M A C H U N G

31.07.2015

Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Maxhütte-Haidhof für das allgemeine Wohngebiet „Stadthof“

Mit Bescheid vom 09.07.2015, AZ: 3.2-FLP hat das Landratsamt Schwandorf die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für das allgemeine Wohngebiet „Stadthof“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 20. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht einschließlich der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Dienststunden der Stadt Maxhütte-Haidhof, Bauamt (Zimmer-Nr. 103) einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Maxhütte-Haidhof geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Angeschlagen am: 05.08.2015

Dr. Susanne Plank
1. Bürgermeisterin